

§. 2032.
Erklärung der
Aussschlagung.

X. Zu §. 2032 lag der redaktionelle Antrag vor:
den §. 2032 und den §. 2042 Abs. 2 Satz 3 dahin zu verbinden:

Die Aussschlagung der Erbschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf zu dieser Erklärung einer besonderen hierauf gerichteten Vollmacht; die Vollmachtsurkunde muß öffentlich beglaubigt sein und der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Aussschlagungsfrist nachgebracht werden.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung denjenigen mittheilen, welchen in Folge der Aussschlagung die Erbschaft angefallen ist.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

382. (C. 7677 bis 7694.)

§. 2033.
Zeit der
Erklärung.

I. Zu §. 2033, der sich auf den Erbschaftserwerb bezieht, lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Worte „oder ausssgeschlagen“ zu streichen und folgenden Zusatz anzunehmen:

Die Aussschlagung ist zulässig, sobald der Erbfall eingetreten ist. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sie sich auf alle Berufungsgründe bezieht, die dem Aussschlagenden zur Zeit der Aussschlagung bekannt waren.

Während nach dem Entw. die Annahme und die Aussschlagung der Erbschaft nicht vor dem Beginne der Aussschlagungsfrist wirksam erfolgen können, geht der Antragsteller zu 1 davon aus, daß die Annahme und die Aussschlagung zulässig sein sollen, sobald der Erbfall eingetreten ist. Der Antragsteller zu 2 vertritt eine Mittelmeinung: die Aussschlagung soll zulässig sein, sobald der Erbfall eingetreten ist; dagegen soll die Annahme der Erbschaft vor dem Beginne der Aussschlagungsfrist wirkungslos sein. Durch eine Auslegungsregel soll ferner bestimmt werden, daß die Aussschlagung sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe beziehe, die dem Aussschlagenden zur Zeit der Aussschlagung bekannt waren.

Zu Gunsten des Entw. wurde namentlich geltend gemacht: Nach §. 2039 sei die Annahme sowie die Aussschlagung der Erbschaft unwiderruflich. Es würde mithin Jemand, der, in der Meinung als gesetzlicher Erbe berufen zu sein, eine Erbschaft angenommen habe, auch dann Erbe bleiben, wenn sich später herausstelle, daß er durch Testament als Erbe berufen sei, jedoch unter Beschränkungen oder Belastungen, die ihn, falls er sie gekannt hätte, veranlaßt haben würden, die Erbschaft aussszuschlagen. Der Erbe könne nicht einmal seine Erklärung wegen Irrthums anfechten; es liege in solchen Fällen kein Irrthum über den Inhalt der Erklärung, sondern lediglich ein Irrthum in dem Beweggrunde vor. Gegen diese Gefahr müsse der Erbe dadurch geschützt werden, daß man die Annahme erst mit dem Beginne der Aussschlagungsfrist, d. h. mit dem Zeitpunkte beginnen lasse, in welchem der Erbe davon Kenntniß erlange, daß

die Erbschaft ihm angefallen und aus welchem Grunde sie ihm angefallen sei. Ähnlich liege das Verhältniß bei der Ausschlagung der Erbschaft.

Der Antragsteller zu 1 führte aus:

Der §. 2033 passe nicht in ein System, das den Erben sofort mit dem Erbfall, auch ohne Kenntniß von dem Anfall und dem Grunde des Anfalls, Erbe werden lasse. Daß der §. 2033 dem Erben verbietet, sich sofort zu entscheiden, sei eine unnöthige Bevormundung. In der Mehrzahl der Fälle sei derselbe von vornherein entschlossen, die Erbschaft zu behalten; wenn dem nicht so wäre, so würde wahrscheinlich der deutschrechtliche Grundsatz „Mortuus saisit vivum“ sich nicht dem entgegengesetzten römischen Rechtslage gegenüber, in so großen Gebieten behauptet haben. Andererseits habe dann, wenn die Ueberschuldung der Erbschaft offensichtlich sei, der Gesetzgeber keinen Grund, dem Erben die sofortige Ausschlagung zu wehren; im Gegentheil, es liege hier im Interesse aller Betheiligten, daß der Erbe sich unverzüglich entscheide. Der §. 2033 sei nicht nur unnöthig und lästig, sondern dadurch geradezu gefährlich, daß er während des fraglichen Zeitraums auch keine „stillschweigende Annahme“ gestatte; der Erbe könnte also den Nachlaß plündern, ohne das Ausschlagungsrecht zu verlieren.

Der Antragsteller zu 2 führte aus:

Soweit die Ausschlagung der Erbschaft in Frage stehe, sei dem Antragsteller zu 1 darin beizupflichten, daß es eine überflüssige Bevormundung des Erben sei, wenn man ihm verwehren wollte, eine ihm angefallene Erbschaft sofort mit dem Eintritte des Erbfalls auszuschlagen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werde sich der Erbe ohnehin hierzu nur dann entschließen, wenn er wisse, daß die Erbschaft überschuldet sei. Es sei in solchen Fällen auch meist von keiner großen Bedeutung, ob der Erbe als gesetzlicher Erbe ausschlage, während er durch Testament berufen sei. Es werde genügen, wenn man für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Berufungsgründe die im Satz 2 des Antrags 2 vorgeschlagene Auslegungsregel aufstelle. Anders liege das Verhältniß bei der Annahme der Erbschaft. Wer eine Erbschaft in der Meinung, als gesetzlicher Erbe berufen zu sein, durch eine allgemein gehaltene Erklärung angenommen habe, könne unter Umständen schwer geschädigt werden, wenn er an seiner Erklärung festgehalten werde, obwohl sich später herausstelle, daß er durch eine letztwillige Verfügung berufen sei, die ihm ungeahnte Beschränkungen oder Belastungen auferlege. Es könne dahingestellt bleiben, ob in solchen Fällen immer ein Irrthum im Beweggrund oder nicht häufig auch ein Irrthum über den Inhalt der Erklärung vorliege. Jedenfalls erscheine es nicht zweckmäßig, selbst wenn man der letzteren Auffassung zuneige, den Erben auf ein immerhin mit gewissen Weiterungen verbundenes Aufsehtungsrecht zu verweisen. Einfacher sei es, wenn man der Annahme der Erbschaft nur dann Wirksamkeit beilege, falls sie nach dem Beginne der Ausschlagungsfrist erklärt worden sei.

Die Mehrheit beschloß, den §. 2033 dahin zu ändern, daß die Annahme und die Ausschlagung der Erbschaft zulässig sein soll, sobald der Erbfall eingetreten ist. Der Berathung des §. 2038 blieb vorbehalten, die Auslegungsregel aufzustellen, daß sich die Annahme bezw. die Ausschlagung im Zweifel

nur auf die dem Annehmenden bezw. Ausschlagenden bekannten Berufsgründe beziehe (vgl. unter VII.).

Erwogen war:

Dem Grundsatz des unmittelbaren Erbschaftserwerbes gegenüber könne die Regelung des Entw. ihre Rechtfertigung nur in dem Bedürfnis einer besonderen Fürsorge für den Berufenen finden. Ein solches Bedürfnis bestehe nicht, soweit der Grund der Fürsorge mit den Mot. V S. 504 in der Wichtigkeit des Annahme- und Ausschlagungsakts gesucht werde. Zu berücksichtigen sei dagegen, daß der Erbe erfahrungsgemäß, obwohl er einen ganz bestimmten Berufsgrund im Auge habe, sich bei der Annahme oder der Ausschlagung häufig ganz allgemein ausdrücke und dadurch mit seiner Erklärung einen vorliegenden weiteren Berufsgrund treffe. Die Erben in einem solchen Falle auf die Anfechtung der Erklärung wegen Irrthums zu verweisen, sei mißlich. Man könne an sich bezweifeln, ob wirklich ein Irrthum in der Erklärung und nicht nur ein Irrthum im Beweggrunde vorliege. Aber selbst wenn man ersteres und damit die Zulässigkeit der Anfechtung annehme, so sei die Lage des Erben wenig günstig, zumal da die Geltendmachung der Anfechtbarkeit zeitlich eng begrenzt sei. Dem Erben werde daher insoweit zu Hülfe zu kommen sein. Dies führe aber noch nicht zur Regelung des Entw., sondern es werde genügen, an geeigneter Stelle zu bestimmen, daß die Annahme bezw. die Ausschlagung sich im Zweifel nur auf die dem Erben bekannten Berufsgründe beziehe.

§ 2032.
Vollmacht zur
Ausschlagung.

II. Auf den bereits gebilligten §. 2032 wurde nochmals zurückgegriffen und zum Abs. 2, der lautet:

Ein Bevollmächtigter des Erben bedarf zu dieser Erklärung (gemeint ist die Ausschlagung der Erbschaft) einer besonderen auf deren Abgabe gerichteten Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form.

die Frage aufgeworfen, ob es genüge, wenn der Erbe eine Vollmacht ausgestellt habe, die den Bevollmächtigten zur Ausschlagung von Erbschaften im Allgemeinen legitimire oder ob die Vollmacht die Ermächtigung zur Ausschlagung der speziell angefallenen Erbschaft enthalten müsse. Einigkeit bestand darüber, daß dieser Zweifel gelöst werden solle. Die Auffassung, daß der Bevollmächtigte eine ihn zur Ausschlagung der speziellen Erbschaft legitimirende Vollmacht haben müsse, wurde mit dem Hinweise bekämpft, daß dann der Bevollmächtigte eigentlich nur noch Bote sei und daß eine zu große Erschwerung der Ausschlagung für die Fälle eintreten würde, in welchen der Erbe sich vor dem Anfall in das Ausland begeben und einen Bevollmächtigten mit der generellen Vollmacht, Erbschaften auszuschlagen, zurückgelassen habe. Von anderer Seite wurde betont, es sei Sache der Auslegung, im einzelnen Falle den Willen des Machtgebers zu erforschen. Hiernach könne eine generelle Vollmacht unter Umständen genügen, sie brauche aber nicht nothwendig zu genügen. Dementsprechend sei es richtiger, die Worte „besonderen auf deren Abgabe gerichteten“ zu streichen und die Frage, ob und inwieweit im einzelnen Falle eine generelle Vollmacht genüge, der Auslegung der Vollmachtsurkunde unter Erforschung des muthmaßlichen Willens des Machtgebers zu überlassen.

Die Mehrheit trat dieser Meinung bei und beschloß, im §. 2032 die Worte „besonderen auf deren Abgabe gerichteten“ zu streichen.

III. Zu §. 2034 lag der Antrag vor:

die Vorschrift dahin zu beschränken:

Ist ein Pflichttheilsberechtigter als Erbe nach §. 1981a der Vorl. Zuf.¹⁾ beschränkt oder beschwert, so beginnt die Frist für die Ausschlagung erst, nachdem er von der Beschränkung oder der Beschwerdung Kenntniß erlangt hat.

§. 2034.
Ausschlagung
des
Pflichttheils-
berechtigten.

Gegen den §. 2034 erhob sich ein sachlicher Widerspruch nicht; mit der beantragten Einschränkung erklärte sich die Komm. mit Rücksicht auf die zu §. 1981 gefaßten Beschlüsse einverstanden. Ebenso wenig erhob sich gegen die Streichung des jetzt entbehrlichen Abs. 2 (vergl. S. 509 unter c) Widerspruch.

IV. Zu §. 2035 lag ein Antrag nicht vor. Auf eine Anfrage wurde konstatiert, daß die Annahme bezw. die Ausschlagung für den Fall der Berufung aus einem bestimmten Grunde nicht als bedingte, sondern nur als eine inhaltlich beschränkte Annahme- bezw. Ausschlagungserklärung aufzufassen sei — als unbedingte Erklärung für einen bedingten Fall. Die Red. Komm. soll prüfen, ob das besonders zum Ausdruck zu bringen sei.

§. 2035.
Annahme und
Ausschlagung:
unter
Bedingung
und Zeit-
bestimmung.

V. Zu §. 2036 lag nur der die Fassung betreffende Antrag vor:
die Worte „oder eines und desselben Erbtheils“ zu streichen.

§. 2036.
eines Theiles
der Erbschaft.

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen und der §. 2036 sachlich gebilligt.

VI. Zu §. 2037 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift nach §. 2038 dahin einzustellen:

Wer zu mehreren Erbtheilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbtheil annehmen und den anderen ausschlagen. (Verschiedene Berufungsgründe sind Gesetz, Testament, Erbvertrag.)

§. 2037.
bei Berufung
zu mehreren
Erbtheilen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder die Ausschlagung des einen Erbtheils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder in verschiedenen Erbverträgen angeordnet ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser ein Anderes gewollt hat.

2. a) im Abs. 1 Satz 2 zu sagen statt „Erbeinsetzungsvertrag“ „vertragsmäßige Erbeinsetzung“ und statt „verschiedener Erbeinsetzungsverträge“ „Erbeinsetzungen durch verschiedene zwischen denselben Personen geschlossene Erbverträge“;

b) den Abs. 2 zu fassen:

Wird der Erbe durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag zu mehreren Erbtheilen berufen, so kann ihm durch die letztwillige Verfügung oder durch den Erbvertrag gestattet werden, einen Erbtheil anzunehmen und einen anderen auszuschlagen.

¹⁾ Der §. 1981a ist auf S. 578 mitgetheilt.

Gegen die wesentlich redaktionellen Vorschläge des Antrags 1 Abs. 1, 2 und des Antrags 2a erhob sich kein Widerspruch. Zu 2a wurde auf die Mot. V S. 508 verwiesen und bemerkt, daß Erbverträge, die der Erblasser mit verschiedenen Personen geschlossen hat, nicht wie seine letztwilligen Verfügungen (§. 1936) ein Ganzes bildeten.

Zur Begründung des Antrags 2b machte der Antragsteller geltend:

Der §. 2037 Abs. 1 solle nach dem Abs. 2 keine Anwendung finden, soweit erhelle, daß der Erblasser etwas Anderes gewollt habe. Nach dem Entw. könne mithin dem Erben, wenn er durch einen und denselben Berufungsgrund, z. B. durch mehrere letztwilligen Verfügungen oder durch mehrere Erbverträge, zu mehreren Erbtheilen berufen werde, durch die letztwillige Verfügung oder durch den Erbvertrag gestattet werden, einen Erbtheil anzunehmen und einen anderen auszuschlagen. Darin sei dem Entw. zuzustimmen. Der Abs. 2 trage aber weiter, indem er, wenn der Erbe aus verschiedenen Delationsgründen zu mehreren Erbtheilen berufen sei, dem Erblasser auch gestatte, zu bestimmen, daß die Annahme bezw. die Ausschlagung des einen Erbtheils die Annahme bezw. die Ausschlagung des anderen Erbtheils zur Folge haben solle. Wolle der Erblasser in solchen Fällen die Annahme oder die Ausschlagung eines Erbtheils von der Annahme oder der Ausschlagung eines anderen Erbtheils abhängig machen, so könne er sich der aufschiebenden oder der auflösenden Bedingung bedienen. Unzulässig müsse jedoch die Bestimmung des Erblassers sein, daß der Erbe, wenn er etwa in Unkenntniß der letztwilligen Verfügung den gesetzlichen Erbtheil angenommen habe, den ihm durch die letztwillige Verfügung zugewendeten Erbtheil auch wider seinen Willen behalten müsse. Durch die vom Erblasser zu wählende Form der Bedingung werde der Erbe von vornherein darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht mehr ausschlagen oder annehmen kann, während in den Fällen, in denen der entsprechende Wille des Erblassers vielleicht nur aus dem allgemeinen Inhalte der letztwilligen Verfügung zu entnehmen sei, der Erbe unter Umständen später unangenehm überrascht werden könne.

Von einer Seite wurde die Streichung des Abs. 2 befürwortet, weil derartige von der Vorschrift des Abs. 1 abweichende Bestimmungen des Testators äußerst selten, ja kaum denkbar seien.

Die Mehrheit erkannte die Seltenheit der Fälle an, glaubte aber mit Rücksicht darauf, daß das Ergebnis, zu welchem der Antragsteller zu 2 gelange, unzweifelhaft richtig sei, den Abs. 2 in der Fassung des Antrags 2 annehmen zu sollen.

§. 2038.
Verhältnis
mehrerer
Berufungs-
gründe.

VII. Zu §. 2038 lagen die Anträge vor:

1. zu beschließen:

Wer durch Verfügung von Todeswegen zur Erbfolge berufen ist, kann die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Erbvertrag und durch Testament zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen, aus dem anderen ausschlagen.

Die Ausschlagung kann für alle Berufungsgründe zugleich erklärt werden. Hat die Ausschlagung den Anfall aus einem anderen Grunde zur unmittelbaren Folge, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Ausschlagung sich auf diesen Berufsungsgrund erstreckt.

2. den Abs. 3 zu streichen.

Der Antragsteller zu 2 erklärte, indem er den Streichungsantrag zurückzog, daß er seine auf S. 624 zu §. 2033 vorgeschlagene Auslegungsregel auf die Fälle der Annahme der Erbschaft erstrecke. Die Abs. 1 und 2 wurden in sachlicher Beziehung gebilligt, der nur der Fassung nach von Abs. 1 und 2 abweichende Antrag 1 wurde der Red.Komm. überwiesen.

Nicht minder fand der Abs. 3 Satz 1 Annahme, wobei mit Rücksicht auf den zu §. 2033 gefaßten Beschluß der Prüfung der Red.Komm. anheimgegeben wurde, ob nicht die Fassung des Abs. 3 Satz 1 des Antrags 1 den Vorzug verdiene. Zum Abs. 3 Satz 2 wurde beschlossen, die zu §. 2033 unter 2 im Satz 2 vorgeschlagene Auslegungsregel aufzunehmen und auf die Annahme der Erbschaft zu erstrecken.

Man hatte erwogen:

Es müsse für den Erben die Möglichkeit bestehen, die Erbschaft durch eine Erklärung für alle Berufsungsgründe zugleich auszuschlagen. Man würde es im Leben nicht verstehen, wenn der Erbe, welcher die ihm auf Grund eines Testaments angefallene Erbschaft ausgeschlagen und seine Erklärung nicht etwa auf diesen bestimmten Berufsungsgrund beschränkt habe, seine Ausschlagungserklärung für einen weiteren Berufsungsgrund wiederholen müsse. Bestimme man anders, so werde der Regel nach die Folge die sein, daß der Erbe, obwohl er seiner Meinung nach sich von der Erbschaft endgültig losgesagt habe, diese doch bekomme, weil er die wegen des weiteren Berufsungsgrundes erforderliche nochmalige Ausschlagung versäumt habe. Dem Leben entspreche es, im Zweifel davon auszugehen, daß der Erbe, wenn er die Erbschaft ausschlage, sie für alle Berufsungsgründe ausschlage, die ihm bekannt seien. Nehme man einen solchen Satz auf, so erziele man damit zugleich den Schutz, welchen man zu §. 2033 für die Erben für erforderlich erachtet habe. Denn mittelbar sei damit weiter ausgesprochen, daß im Zweifel die Ausschlagung sich auf einen dem Erben nicht bekannten Berufsungsgrund nicht erstrecke. Die bereits zu §. 2033 in Aussicht genommene Erstreckung dieses Satzes auf die Annahme der Erbschaft habe ihren Schwerpunkt vornehmlich in dieser negativen Seite. Da übrigens bei der Annahme der Erbschaft der Erbe fast immer einen bestimmten Berufsungsgrund im Auge habe, werde bei der Redaktion zu prüfen sein, ob der Satz in Ansehung der Annahme nicht dahin auszusprechen sei, daß die Annahme im Zweifel nur auf denjenigen Berufsungsgrund zu beziehen sei, aus welchem der Erbe sich berufen glaubte, bzw. dahin, daß die Erklärung der Annahme im Zweifel als nicht erfolgt gelten solle, wenn der Erblasser sich über den Berufsungsgrund im Irrthume befunden habe.

Von einer Seite wurde noch darauf hingewiesen, daß bei der Redaktion zu prüfen sei, ob es der zum Abs. 3 Satz 2 beschlossenen Auslegungsregel gegenüber überhaupt noch der Aufnahme eines Satzes bedürfe, wie ihn der Abs. 3 Satz 1 des Entw. bzw. des Antrags 1 enthalte.

§. 2039.
Unwiderruflichkeit,
§§. 2040, 2041.
Anfechtung
der Annahme-
und Ausschlagungs-
erklärung.

VIII. Der §. 2039 wurde nicht beanstandet.

IX. Zu §§. 2040, 2041 lagen die Anträge vor:

1. a) den Abs. 1 des §. 2040 zu §. 1981 zu stellen;

b) die §§. 2040, 2041 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 2040. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft erfolgt durch Erklärung dem Nachlaßgerichte gegenüber in der im §. 2032 bestimmten Form.

Mit der Anfechtung der Annahme muß die Ausschlagung der Erbschaft verbunden werden.

Die Anfechtung der Ausschlagung soll von dem Nachlaßgerichte denjenigen mitgeteilt werden, welchen in Folge der Ausschlagung die Erbschaft angefallen ist.

§. 2041. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft muß binnen einer der Ausschlagungsfrist gleichen Frist von sechs Wochen oder sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat, im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufgehört hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II entsprechende Anwendung.

2. den §. 2040 Abs. 1 zu streichen und an Stelle des §. 2040 Abs. 2 bis 6 und des §. 2041 zu bestimmen:

§. 2040. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft wegen eines Irrthums über den Bestand des Nachlasses ist nur zulässig, wenn der Irrthum durch arglistige Täuschung herbeigeführt ist.

§. 2041. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft wegen Irrthums, arglistiger Täuschung oder Drohung muß binnen einer der Ausschlagungsfrist gleichen Frist von sechs Wochen oder sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte den Irrthum oder die Täuschung erkannt oder in welchem die Zwangslage aufgehört hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist dreißig Jahre verstrichen sind.

§. 2041a. Die Anfechtung erfolgt in den Fällen des §. 2041 durch Erklärung dem Nachlaßgerichte gegenüber in der im §. 2032 bestimmten Form. Die Anfechtung der Annahme kann nicht ohne gleichzeitige Erklärung der Ausschlagung erfolgen.

Wird die Anfechtungserklärung von einem Bevollmächtigten abgegeben, so muß die Vollmacht, sofern sie der Erklärung nicht beigefügt ist, binnen einer von dem Nachlaßgerichte zu bestimmenden Frist nachgebracht werden.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung, durch welche die Ausschlagung angefochten wird, denjenigen Personen mittheilen, welchen an Stelle des Aufsehtenden die Erbschaft angefallen ist.

§. 2041 b. War die Erbschaft dadurch angenommen, daß die Ausschlagung nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist erfolgte, und wird die Annahme wegen Irrthums angefochten, so finden die Vorschriften des §. 97 des Entw. II entsprechende Anwendung.

3. a) in §. 2040 Absf. 2 zwischen Satz 1 und Satz 2 einzuschalten:

Die Aufsehtung gilt als Annahme der Erbschaft.

b) falls mit dem Antrag 1 die Aufsehtung der Annahme (§. 2041) der Aufsehtung der Ausschlagung gleichgestellt werde, folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die Annahme unterliegt der Aufsehtung auch dann, wenn sie durch Verjüngung der Ausschlagungsfrist erfolgt ist.

Der §. 2040 Absf. 1 bestimmt, daß ein Pflichttheilsberechtigter die Ausschlagungserklärung aufsehten kann, wenn vor der Ausschlagung eine ihm auferlegte Beschränkung oder Beschränkung oder Pflichttheilslast mit allen Wirkungen weggefallen und der Wegfall zur Zeit der Ausschlagung ihm nicht bekannt gewesen ist. Der Antragsteller zu 2 beantragte die Streichung des Absf. 1, weil die Aufsehtbarkeit der Ausschlagungserklärung in den Fällen des Absf. 1 sich schon bei richtiger Anwendung der Grundsätze über den Irrthum in Betreff solcher Eigenschaften ergebe, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden (§. 94 Absf. 2 des Entw. II). Der Antragsteller zog jedoch seinen Antrag zurück, nachdem von anderer Seite darauf hingewiesen worden war, daß hier streng genommen nur ein Irrthum im Beweggrunde vorliege.

Der Absf. 2 wurde nicht beanstandet. Einig war man, daß in Folge des §. 94 des Entw. II zu den Fällen der Aufsehtung wegen Drohung und wegen arglistiger Täuschung der Fall der Aufsehtung wegen Irrthums hinzuzutreten habe, sofern überhaupt bei der Redaktion eine besondere Aufzählung der Fälle für angemessen erachtet werden sollte (vergl. §§. 1617, 1652 des Entw. II).

Zur Begründung des Antrags 3a führte der Antragsteller aus: Wenn Jemand berechtigt sei, die Ausschlagung einer Erbschaft anzufechten, so könne von ihm, wenn er mit der Aufsehtung vorgehen wolle, verlangt werden, daß er sich zugleich darüber entscheide, ob er die Erbschaft annehmen wolle. Dies sei nicht unbillig und zur Vermeidung eines weiteren Schwebezustandes angemessen. In gleicher Weise sei im §. 2041 das Verhältniß bei der Aufsehtung der Annahme der Erbschaft gestaltet. Es bestehe kein Grund bei der Aufsehtung der Ausschlagung anders zu verfahren.

Die Minderheit widersprach dem Antrage, weil Fälle denkbar seien, in welchen Jemand nur ein Interesse daran haben könne, zunächst seine Ausschlagungserklärung aus der Welt zu schaffen, während er sich das Weitere vorbehalten wolle. Es bestehe für den Gesetzgeber kein genügender Grund, derartige Fälle nicht zu berücksichtigen.

Die Mehrheit nahm den Antrag 3a an, indem sie den Ausführungen des Antragstellers beitrug und es der Red.Komm. überließ, den beschlossenen Satz mit dem Inhalte des §. 2041 in Verbindung zu bringen.

Im Uebrigen wurde der §. 2040 nicht beanstandet. Der Antragsteller zu 2 zog den in seinem §. 2041a Abs. 2 vorgeschlagenen Zusatz zurück.

Der §. 2041 bestimmt:

Die Anfechtung der Annahmeerklärung wegen Drohung oder Betrugs muß gegenüber dem Nachlassgericht in Verbindung mit der Ausschlagung in der für diese gesetzlich bestimmten Frist und Form erfolgen.

Die Komm. trat den Anträgen 1 und 2 darin bei, daß die Anfechtung der Annahme nicht auf die Ausschlagungsfrist zu beschränken, sondern hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung in der gleichen Weise zu ordnen sei wie die Anfechtung der Ausschlagung. Man war der Ansicht, der Gesichtspunkt der Mot. V C. 512, daß es nach dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist auf einen Mangel der Annahmeerklärung nicht mehr ankommen könne, da der Berufene jedenfalls wegen des Ablaufs der Frist als Annehmender zu behandeln sei, erweise sich theoretisch kaum als zutreffend und sei jedenfalls formalistisch. Halte man einmal die Zulassung der Anfechtung für erforderlich, so könne es keinen Unterschied machen, ob der Erbe den Anfechtungsgrund vor oder nach dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist in Erfahrung gebracht habe. In dem einen wie in dem anderen Falle müsse ihm eine angemessene, mit der Kenntniß des Anfechtungsgrundes beginnende Frist zur Geltendmachung seines Rechtes gelassen werden. Die Dauer der Frist werde am Besten so wie bei der Anfechtung der Ausschlagung bestimmt. Mißlich sei es allerdings, wenn die Annahme einer Erbschaft vielleicht erst nach langer Zeit umgestoßen werde. Aber ebenso mißlich sei es, wenn nach §. 2040 die Ausschlagung erst nach Jahren angefochten werde; hieran habe aber der Entw. keinen Anstoß genommen.

Auch der Antrag 3b fand die Billigung der Mehrheit. Sie erwog:

Nach dem Entw. würde die Anfechtung der Annahme ausgeschlossen sein, wenn die Annahme nicht erklärt sei, sondern sich dadurch vollzogen habe, daß der Erbe innerhalb der Ausschlagungsfrist eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nicht abgegeben habe. Denn die Anfechtung richte sich regelmäßig nur gegen Rechtsgeschäfte und eine rechtsgeschäftliche Wirkung im eigentlichen Sinne sei der Verlust des Ausschlagungsrechts auch bei der pro herede gestio nicht. Die Billigkeit erfordere aber, die beiden Arten, in welchen sich die Annahme einer Erbschaft vollziehen könne, hinsichtlich der Anfechtung gleichzustellen. Die Anfechtung gewinne in den Fällen, in denen die Ausschlagungsfrist in Folge einer unzulässigen Willensbeeinflussung versäumt worden sei, den Charakter einer Wiedereinsetzung in den früheren Stand.

Die §§. 2042 bis 2044, welche die Wirkung der Ausschlagung sowie die Ausschlagung seitens in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen behandeln, wurden nicht beanstandet.

X. In Verbindung mit den Vorschriften über den Erwerb der Erbschaft waren folgende Anträge gestellt:

im Art. 13 des Entw. d. E.G.

a) dem §. 5 d. R.D. als Abs. 3 hinzuzufügen:

Die Annahme oder die Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft sowie

eines vor diesem Zeitpunkte dem Gemeinschuldner angefallenen Vermächtnisses steht nur dem Gemeinschuldner zu.

b) in §. 122 der R.D. die Nr. 2 zu fassen:

2. wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet oder Grundstücke erstanden werden sollen.

Zur Begründung der Anträge wurde geltend gemacht:

Die Frage, ob eine dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens angefallene Erbschaft in der Weise zur Konkursmasse gehöre, daß es von der Entschließung des Konkursverwalters abhängt, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, sei bereits bei der Ausarbeitung der R.D. erörtert worden. Man habe damals von einer Entscheidung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der erbrechtlichen Systeme in Deutschland Abstand genommen (vergl. Mot. z. R.D. S. 22). Dieser Grund falle mit dem Inkrafttreten des B.G.B. weg. Eine Entscheidung der Frage sei kaum zu umgehen. Der Antrag treffe sie in dem Sinne, daß die Annahme oder die Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft und ebenso eines vor diesem Zeitpunkte angefallenen Vermächtnisses nur dem Gemeinschuldner zustehe. Das geltende Recht stehe allerdings überwiegend auf dem entgegengegesetzten Standpunkte. Für das Gebiet des preuß. A.L.R. sei dies unzweifelhaft. Andere Partikularrechte nähmen wenigstens zu einem Theile einen von dem Antrage verschiedenen prinzipiellen Standpunkt ein (vergl. die Mot. z. R.D. S. 21, 22). Für das gemeine Recht sei die Frage streitig. Das Reichsgericht habe in einer Entscheidung angenommen, daß der Konkursverwalter nicht befugt sei, die Erbschaft an Stelle des Gemeinschuldners anzutreten (vergl. Entsch. i. Civils. 4 S. 173 f.). Formell betrachtet scheine die Sache sehr einfach zu sein. Vermöge des Grundsatzes des unmittelbaren Erwerbes der Erbschaft gehöre die Erbschaft mit dem Anfall zum Vermögen des Erben. Die Ausschlagung sei eine Rückgängigmachung der Zugehörigkeit zu diesem Vermögen. Sollte die Rückgängigmachung nach der Eröffnung des Konkurses eintreten, so liege sie in der Hand des Konkursverwalters, nicht des Erben. Allein die Komm. habe bereits mehrfach der mit dem Anfall eintretenden formellen Zugehörigkeit der Erbschaft zum Vermögen des Erben keine Bedeutung beigelegt, vielmehr angenommen, daß diese Zugehörigkeit erst mit der Annahme materiell und in Wirklichkeit eintrete. Hierauf beruhten insbesondere die Vorschriften des §. 464, des §. 1305 Nr. 1 und des §. 1350 Satz 1 des Entw. II (vergl. Mot. IV S. 242, 243). Dieser Standpunkt werde auch hier festzuhalten und demgemäß davon auszugehen sein, daß die Entscheidung über die Ausschlagung der Erbschaft dem Gemeinschuldner und nur diesem zustehe. Was aber von der Ausschlagung gelte, müsse auch für die Annahme gelten. Nehme der Gemeinschuldner die Erbschaft an, so gehöre sie alsdann zur Konkursmasse. Die unter b vorgeschlagene Aenderung der Fassung der Nr. 2 des §. 122 d. R.D. sei nur eine Konsequenz des Antrags a.

Von anderer Seite wurde der Antrag a unterstützt und dabei ausgeführt: Der Gesetzgeber müsse in Erwägung ziehen, daß, wenn für die Gläubiger die Möglichkeit bestände, eine dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung angefallene, aber noch nicht angenommene Erbschaft zur Konkursmasse zu ziehen,

die Gefahr außerordentlich nahe liege, daß die Hoffnung auf den künftigen Erbschaftserwerb von unsoliden Geldgebern zum Gegenstande bedenklicher, namentlich wucherischer Geschäfte gemacht werde. Solche Geschäfte würden unterbleiben oder wenigstens auf ein erheblich geringeres Maß zurückgeführt werden, wenn die Gläubiger damit rechnen müßten, daß der Schuldner die Erbschaft eventuell zu Gunsten seiner Verwandten ausschlage. Man könne auch nicht einwenden, der Gesetzgeber befördere damit eine vorsätzliche Benachtheiligung der Gläubiger. Niemand solle die Hoffnung auf einen künftigen Erbschaftserwerb des Schuldners zur Grundlage einer Kreditgewährung machen; es könne also auch nicht von einer Benachtheiligung die Rede sein, wenn die Hoffnung vereitelt werde. Der Antrag gewähre dem Schuldner, welcher sonst vielleicht rettungslos verloren wäre, die Möglichkeit, der Erbschaft zu Gunsten seiner Verwandten zu entsagen und auf diese Weise sein Schicksal in finanzieller Beziehung in die Hand seiner Familie zu legen. Auf dem gleichen Gedanken beruhe auch das Institut der exheredatio bona mente und die Ausgestaltung, welche dieses Institut nunmehr erhalten habe. Endlich entspreche es aber auch einzig und allein der ethischen Seite des erbrechtlichen Verhältnisses, wenn der Erbe in der Freiheit, eine ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen, nicht beschränkt werde.

Die Komm. nahm die Anträge an. Maßgebend war namentlich, es sei wie bisher so auch hier der Standpunkt festzuhalten, daß die Erbschaft erst mit der Annahme ein wirklicher Bestandtheil des Vermögens des Erben wird.

383. (C. 7695 bis 7726.)

§. 2045.
Erb-
unwürdigkeit.

I. Die Komm. trat in die Berathung des zweiten Titels ein, welcher von der Erbwürdigkeit handelt.

Zu §. 2045 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Erbunwürdig ist:

1. wer vorsätzlich und widerrechtlich den Erblasser getödtet oder zu tödten versucht hat;
2. wer vorsätzlich und widerrechtlich den Erblasser verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich den Erblasser bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wie im Entw.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser widerrechtlich und vorsätzlich getödtet oder zu tödten versucht hat;
2. wer den Erblasser widerrechtlich und vorsätzlich, insbesondere durch Drohung oder arglistige Täuschung, an der Errichtung oder der Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen ge-